

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kommissions-Bericht über die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Kommissions-Bericht

über

die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ziffer 6.

Erstattet von dem Abgeordneten

Pfarrer **Asmus**.

Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim besteht für diejenigen Ortschaften der beiden Aemter Kork und Rheinbischofsheim, welche der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg angehörten.

Die Einkünfte dieses Fonds sind zu verwenden:

- 1) auf Kompetenzen für Kirchen und Schulen;
- 2) auf persönliche Zulagen für Kirchen und Schuldiener;
- 3) auf Pensionen und Gratualien für Geistliche und Lehrer und deren Relikten;
- 4) auf Bestreitung des Bauaufwandes für Kirchen, Pfarr- und Diakonats-Häuser;
- 5) auf innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen; und
- 6) auf Armen-Unterstützungen sämmtlicher berechtigter Gemeinden.

Am Schlusse der 12jährigen Periode, über welche der General-Synode von 1855 eine Uebersicht über den Stand des Fonds vorgelegt wurde, betrug das Vermögen 747,292 fl. 11 fr. und hatte sich im Laufe jener Periode um 88,097 fl. 50 fr. vermehrt. Nach der Uebersicht, welche der Großherzogliche evangelische Oberkirchenrath der jetzigen General-Synode vorgelegt hat, beträgt das Vermögen 825,357 fl. 52 fr., wornach sich das Vermögen in dieser Periode um 60,978 fl. 29 fr. oder jährlich um 8,711 fl. 13 fr. vermehrt hat.

Dieses Vermögen besteht in:

1) 1132 Morgen, 3 Viertel, 16 Ruthen Liegenschaften, nach dem Steueranschlag zu	362,730 fl. — fr.
2) verzinslichen Kapitalien zu	448,090 fl. 41 fr.
3) einem Kassenvorrath von	12,832 fl. 19 fr.
4) Inventariestücke zu	518 fl. 9 fr.
5) Gefällrückständen von	240 fl. 44 fr.
6) Ersazposten zu	946 fl. 17 fr.

zusammen obige 825,357 fl. 10 fr.

Auf den Ankauf von Liegenschaften wurden in der letzten 7 jährigen Periode 45,994 fl. 50 fr. verwendet. Da aber das Areal an Ackerfeld und Wiesen in den beiden Aemtern, welchen dieser Fond angehört, nur circa 28,000 Morgen beträgt, von welchen ein nicht unbedeutender Theil noch dazu dem Großherzoglichen Domänen-Aerar gehört, so war man genöthigt, um den Bewohnern dieser beiden Aemter den Spielraum zum Gütererwerb nicht allzusehr zu beschränken, und dadurch Unzufriedenheit hervorzurufen, auch außerhalb dieser beiden Aemter Güter anzukaufen, so daß der Fond gegenwärtig in 32 Gemarkungen Güter besitzt.

Einen Ausfall an seinem Einkommen hat der Fond durch das während der letzten Periode eingetretene Sinken des Zinsfußes erlitten, welcher sich auf circa 1,100 fl. beläuft; dieser Ausfall wurde aber durch die Steigerung der Pachtzinse, welche die Besserung der ökonomischen Verhältnisse des Bezirks zur Folge hatte, wieder ausgeglichen.

Von den laufenden Ausgaben der Kirchenschaffnei während der Periode seit der letzten General-Synode kommen auf

- 1) Kompetenzen für Kirchen und Schuldienste 85,244 fl., oder jährlich 12,177 fl. 43 fr.;
- 2) persönliche Zulagen an Kirchen und Schuldiener 4,909 fl. 27 fr., oder jährlich 701 fl. 21 fr.;
- 3) Pensionen 4,900 fl., oder jährlich 700 fl.;
- 4) Gratialien 35,521 fl. 21 fr., oder jährlich 5,074 fl. 49 fr.;
- 5) Bauaufwand für Kirchen und Pfarrhäuser 9,908 fl. 51 fr., oder jährlich 1,415 fl. 33 fr.;

6) innere Bedürfnisse für Kirchen 4,102 fl. 21 fr., oder jährlich 586 fl. 3 fr.

Im Juni 1857 haben sämtliche Pfarreien eine Dotations-Erhöhung von 100 fl. erhalten, woraus sich die gegen früher verhältnißmäßig größere Ausgabe für Kompetenzen erklärt. Seit dem ersten Januar 1856 wurde ein jährlicher Beitrag von 1,500 fl. zu dem neugebildeten allgemeinen Hilfsfond abgegeben, welcher unter der Rubrik „Gratualien“ erscheint.

Dieser Uebersicht haben wir nur noch beizufügen, daß wir uns aus den Rechnungen selbst von der den Zwecken des Fonds entsprechenden Verwendung seiner Einkünfte überzeugt haben.

Bevor nun Ihre Kommission dazu fortschreitet, ihre Anträge in Beziehung auf den Kirchenschaffneifond Rheinbischofsheim zu stellen, glaubte sie auf die Anträge der General-Synode von 1855 zurückgehen und nachsehen zu sollen, in wie weit diesen Rechnung getragen wurde.

In einer Plenar-Sitzung der General-Synode von 1855 wurden folgende Anträge angenommen:

- 1) dem Großherzoglichen Oberkirchenrath und durch diesen insbesondere auch den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter für Pfarreien im Allgemeinen, namentlich im Hanauischen, dringend zu empfehlen.
- 2) Die Ueberschüsse des Fonds statt zur Verleihung von Gratualien zur ständigen Besserstellung der Pfarreien, beziehungsweise der Geistlichen zu verwenden.

Dem letzteren Beschlusse wurde, wie wir bereits bemerkt haben, dadurch entsprochen, daß im Juni 1857 sämtliche Pfarreien eine ständige Dotations-Erhöhung von 100 fl. erhalten haben.

Dem ersteren Beschlusse konnte trotz der beständigen Erinnerungen des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths wegen veränderter Zeitverhältnisse weder im Allgemeinen, noch insbesondere im Hanauischen in dem Maaße entsprochen werden, in welchem es die General-Synode von 1855 gewünscht haben mag.

Dennoch glaubt Ihre Kommission dem Beschluß der General-Synode von 1855, Gütererwerb für die hanauischen Pfar-

reien betreffend, theilweise wieder aufnehmen und denselben mit einigen, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Modifikationen der hochwürdigen General-Synode zur Annahme empfehlen zu müssen.

In Erwägung nämlich, daß die meisten Pfarreien des Hanauischen Bezirkes trotz der erhaltenen Dotations-Erhöhung zu den geringen dotirten zählen;

in fernerer Erwägung, daß das Vermögen des Fonds zu einer bedeutenden Höhe angewachsen und die jährlichen Ueberschüsse beträchtlich, sonach die Mittel zu weiteren Dotations-Erhöhungen vorhanden sind;

in fernerer Erwägung, daß durch genügende Dotations-Erhöhung der Pfarreien die der General-Synode von 1855 mit Recht mißfälligen Gratualien theilweise beschränkt und dadurch zugleich die Lasten des Fonds vermindert werden;

in fernerer Erwägung, daß neue Güterkäufe für die Pfarreien in einem Landestheil, in welchem bereits schon ein so bedeutender Theil des Areals in tochter Hand sich befindet, Bedenklichkeiten darbieten;

in endlicher Erwägung, daß eine durchgehende wesentliche Dotations-Erhöhung sämtlicher Pfarreien auf einmal das Vermögen des Fonds zu sehr in Anspruch nehmen würde;

vereinigte sich Ihre Kommission dahin, folgenden Antrag Hochwürdiger General-Synode zur Zustimmung vorzulegen:

„Großherzoglichem evangelischem Overtkirchenrath empfiehlt die General-Synode, einen Theil der Ueberschüsse des Fonds zu Dotations-Erhöhungen einzelner hanauischen Pfarreien zu verwenden und in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit solches durch Zuweisung von Gütern geschehen könne, welche der Kirchenschaffnei bereits gehören, zugleich aber mit dem Ankauf größerer Güterkomplexe in auswärtigen Gemarkungen thunlichst fortzufahren.“

In dieser, den gegebenen Verhältnissen angepaßten Form glaubte Ihre Kommission den wohlbegründeten Antrag der General-Synode von 1855 wieder aufnehmen und zu dem ihrigen machen zu sollen.

Nur einen Theil der jährlichen Ueberschüsse des Fonds will unser Antrag in Anspruch nehmen und somit einem fortwährenden

Wachsen des Fonds nicht hinderlich sein. Da wir uns nämlich aus den vorgelegten Rechnungen überzeugten, daß mit dem Vermögen auch die Lasten des Fonds von Jahr zu Jahr gestiegen sind, so glaubten wir auch die Möglichkeit des stetigen Wachstums des Fonds im Auge behalten und darnach unseren Antrag beschränken zu müssen.

Besonderen Nachdruck legen wir aber darauf, daß durch bessere Dotation der Pfarreien dem Steigen der Lasten selbst entgegen gewirkt werde, da ein Pfarrer, der in den Besitz einer genügend dotirten Pfarrei getreten ist, der immerhin unangenehme Nothwendigkeit enthoben ist, zu Personal-Zulagen oder Gratualien seine Zuflucht nehmen zu müssen, und hat er nur das Glück, seine besser dotirte Pfarrei längere Zeit zu besitzen, so wird sich auch die Zahl der hilföbedürftigen Relikten vermindern, welche jetzt eine beträchtliche Last des Fonds bilden.

Außerdem würden aus diesen besser dotirten hanauischen Pfarreien dem Wittwenfiskus sowohl, als der zu gründenden Centralcasse bei Vakaturen oder Versetzung durch jüngere Geistliche reichere Zuflüsse zu Theil werden, welche bei den bisherigen Gratualien wegfallen, und würde so die ökonomische Wohlfahrt der gesammten Landeskirche ohne Verletzung der Stiftungszwecke gefördert werden.

Ueberhaupt dürfte bei allen ferneren Maafnahmen hinsichtlich der Verwaltung der Distriktsfonds darauf hinzuwirken sein, daß, soweit es ohne Rechtsverletzung geschehen kann, wenigstens Etwas von dem Abwasser solcher reichen Distriktsbäckerlein in den gemeinsamen Strom der Landeskirche hereingeleitet und auf diesem Wege auch eine ökonomische Union angebahnt werden.

Pfarrhilfsfond.

Ziffer 12—14.

Der Zweck des Pfarrhilfsfonds ist nach dem Statut vom 12. März 1858 folgender:

- 1) Beiträge zu geben zu den Kosten für die Dienstversetzung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers,

sofern die Mittel hiezu weder aus der Pfründe, noch aus sonstigen Fonds geschöpft werden können;

- 2) Unterstützung dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverweser in Unglücksfällen;
- 3) Unterstützung älterer, bei dem Wittwenstiftus nicht mehr berechtigter, unvermögliger und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel nicht vorhanden sind.

Außer diesen eigentlichen Zweckskosten sind noch

- 4) einige mit den Leistungen des Staats verbundene Abgaben an dritte zu bestreiten.

Etwaige Ueberschüsse können noch verwendet werden

- 5) zur Aufbesserung gering dotirter Pfarreien;
- 6) zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten.

Seine Einkünfte schöpft der Pfarrhilfsfond aus folgenden Quellen:

- 1) aus den Erträgnissen des Vermögens des Fonds;
- 2) aus den Ueberschüssen der Verwaltung unbesetzter Pfarreien, mag eine Pfarrstelle nur vorübergehend, oder mit höchster Genehmigung zur Unterstützung des Pfarrhilfsfonds längere Zeit verwaltet werden;
- 3) aus ständigen Leistungen der Staatskasse;
- 4) aus zufälligen Einnahmen, Geschenken, Vermächtnissen u. s. w.

Das Vermögen des Pfarrhilfsfonds betrug im Jahr 1855 nach der Uebersicht, welche der damaligen General-Synode vorgelegt wurde, 149,133 fl. 49 fr., unter welchen eine Vermehrung aus jener 12jährigen Periode von 88,727 fl. 30 fr. enthalten ist. Nach dem jetzigen Stand der Rechnung beträgt das Vermögen 217,734 fl. 4 fr. und die Vermehrung dieser Periode 68,615 fl. 24 fr. oder jährlich 9,802 fl. 12 fr.

Nach Art. 11, Ziff. 5 des Statuts ist ein Zehntel des jährlichen Reinertrags zur Vermehrung des Grundstocks zu verwenden.

Die General-Synode von 1855 sprach den Wunsch aus, es möchten die Pfarrhilfsfondquartalien abgeschafft werden, beruhigte

sich aber bei der von Großherzoglichem Oberkirchenrath gegebenen Versicherung, daß man die Abschaffung des Hilfsfondsquartals bereits in Betracht gezogen habe.

Ferner hat die General-Synode von 1855 den gestellten Antrag auf Vereinigung des alt- und Neubadischen Pfarrhilfsfonds fast einstimmig angenommen.

Sowohl jenem Wunsche, als diesem Antrage ist dadurch entsprochen worden, daß die Vereinigung des früher altbadischen, des Hornberger und des Neubadischen Pfarrhilfsfonds ausgeführt und darüber ein Statut entworfen wurde, welchem durch höchste Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli 1857, Nr. 965, die Genehmigung ertheilt wurde. In Folge dieses Statuts wurde die Verrechnung des Pfarrhilfsfonds zu Hornberg vom 1. Juni 1858 an mit jener zu Karlsruhe vereinigt und der hiernach vereinigte evangelische Pfarrhilfsfond besteht nun aus drei Verrechnungen zu Haslach, Karlsruhe und Mannheim.

Bei dieser Vereinigung wurden zugleich die Pfarrhilfsfondsquartalien als aufgehoben erklärt und haben somit alle Rescriben und Beschlüsse der General-Synode von 1855 ihre Erledigung gefunden.

Bei der Durchsicht der Ausgaben einiger Jahresrechnungen hat sich Ihre Kommission überzeugt, daß die Einkünfte des Fonds dem Statut gemäß verwendet worden sind.

Da aber der Pfarrhilfsfond durch die bisherige sorgfältige Verwaltung bereits zu der beträchtlichen Höhe von 217,734 fl. 4 kr. angewachsen ist;

da ferner die Zinse dieses beträchtlich erhöhten Vermögens den Ausfall, welcher für die Zukunft durch die aufgehobenen Pfarrhilfsfondsquartalien entsteht, decken werden; und da endlich die fähliche Vermehrung bedeutend mehr beträgt als das Zehntel des Reinertrags, der nach Art. 11, Ziff. 5 des Statuts zur Vermehrung des Grundstocks zu verwenden ist; so glaubt Ihre Kommission den Antrag wohl begründet:

Hochwürdige General-Synode wolle an Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath die Bitte stellen, die Ueberschüsse des Fonds forthin nicht weiter, als das Statut es fordert, zu admassiren, sondern in Gemäßheit von Nr. 5 des Statuts auf Verbesserung gering dotirter Pfarreien verwenden.